

**Thema:** Bezeichnung des Sitzes einer Rechtseinheit in den Statuten  
**Datum:** Freitag, 19. Juni 2009 13:44:00

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Bei Aktiengesellschaften (AG, Art. 626 Ziff. 1 OR), Kommanditaktiengesellschaften (Art. 764 Abs. 2 OR), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH, Art. 776 Ziff. 1 OR), Genossenschaften (Art. 832 Ziff. 1 OR), Vereinen (Art. 56 ZGB) und Stiftungen ist in den Statuten/Stiftungsurkunde der Sitz zu bezeichnen.

Art. 117 Abs. 1 HRegV normiert, dass als Sitz die politische Gemeinde gilt. In den Statuten/Stiftungsurkunde ist folglich die politische Gemeinde aufzuführen.

Das Domizil kann aber in einer Ortschaft sein, die nicht politische Gemeinde ist (z.B. Rotkreuz anstatt Risch).

Wir ersuchen Sie deshalb, in den Statuten nur noch die politische Gemeinde zu erwähnen. Diese Massnahme hilft auch den Gesellschaften Geld zu sparen; bei einem Wechsel des Domizils von Rotkreuz nach Buonas müssen die Statuten geändert werden, wenn Rotkreuz oder Rotkreuz (Gde. Risch) als Sitz angegeben wird. Rechtseinheiten, die eine "falsche" Sitzangabe enthalten, müssen die Sitzangabe erst bei einer zukünftigen Änderung der Statuten oder Stiftungsurkunde anpassen. Bei Neueintragungen werden wir Unterlagen mit unzutreffender Sitzangabe zur Korrektur zurücksenden.